

# **Gebührensatzung**

## **zur Friedhofssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für die Friedhöfe in den Ortsteilen Everode, Eyershausen, Ohlenrode, Wetteborn und Winzenburg sowie für die Benutzung der Friedhofskapellen in Freden (Leine).**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010 (Art. 1 des Gesetzes v. 17.12.2010; Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1,2,4 und 5 Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung vom **24.01.2023** folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Benutzung**

Für die Verwaltung und Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Freden (Leine) in Everode, Eyershausen, Ohlenrode, Wetteborn und Winzenburg sowie für die Inanspruchnahme und Benutzung der Friedhofskapellen auf diesen Friedhöfen einschließlich der auf den kirchlichen Friedhöfen errichteten Friedhofskapellen in Freden (Leine) werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührenpflichtiger**

1. Zur Inanspruchnahme der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden nach Maßgabe dieser Satzung (§ 5) Gebühren erhoben.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet:
  - a) wer die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen beantragt oder veranlasst hat;
  - b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.
3. Mehrere Gebührenschuldner/Gebührensuldnerinnen haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht**

1. Die Gebühren entstehen, wenn die Amtshandlung beantragt oder die begehrte Leistung gewährt worden ist.
2. Für Doppelgräber entsteht die Gebührenpflicht mit der Überlassung bzw. Verlängerung der Überlassungsdauer.

## § 4 Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebührenschild ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen bzw. beigetrieben.

## § 5 Gebührentarif

### 1. Einzelgrabstätten

- |                                     |             |
|-------------------------------------|-------------|
| a) Kinder bis zu 5 Jahren/Totgeburt | 150,00 Euro |
| b) Personen über 5 Jahre            | 500,00 Euro |

### 2. Doppelgrabstätten

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Für jede Grabstelle  | 720,00 Euro |
| b) Beisetzung einer Urne in einem Doppelgrab  | 250,00 Euro |
| c) Verlängerung bzw. Erneuerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Grabstelle (auch bei Beisetzung einer Urne) | 24,00 Euro  |

### 3. Urneneinzelgrabstätten

- |                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| Für jede Urneneinzelgrabstätte | 500,00 Euro |
|--------------------------------|-------------|

### 4. Urnendoppelgrabstätten

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Für jede Urnengrabstelle   | 500,00 Euro |
| b) Für die Verlängerung bzw. Erneuerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Urnendoppelgrabstelle | 24,00 Euro  |

### 5. Urnenbaumeinzelgrabstätten

- |  |               |
|--|---------------|
| Für jede Urnenbaumeinzelgrabstätte<br>Inkl. Pflegekosten | 1.400,00 Euro |
|--|---------------|

### 6. Urnenbaumdoppelgrabstätten

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Für jede Urnengrabstelle<br>Inkl. Pflegekosten   | 1.600,00 Euro |
| b) Für die Verlängerung bzw. Erneuerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Urnendoppelgrabstelle | 24,00 Euro    |

### 7. Rasengrabstätten

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Für jede Rasengrabstätte je Grabstelle einschl. Pflegekosten | 1.260,00 Euro |
| b) Genehmigung, Überprüfung und Abräumung der Namensplatte      | 80,00 Euro    |

## **8. Anonymen Urnengrabstätten**

Je Grabstelle einschließl. Pflegekosten 1.260,00 Euro

## **9. Anonymen Rasengräbern**

a. Je Grabstelle einschließl. Pflegekosten 1.260,00 Euro

## **10. Urnengrabstätte**

Für die Überlassung einer Urnengrabstätte unter dem Rasen mit Namensplatte je Grabstelle einschl. Pflegekosten 1.260,00 Euro

## **11. Benutzung der Friedhofskappelle**

a) Benutzung der Friedhofskappelle (ohne Reinigung) 125,00 Euro

b) Aufbewahrung einer Leiche, die nicht auf dem jeweiligen Friedhof beigesetzt wird, (jede angefangenen 24 Stunden) 70,00 Euro

c) Falls eine Totenfrau bestellt wird, ist die Entlohnung Sache des Auftraggebers

## **12. Aufstellung von Grabmalen**

Genehmigung, Überprüfung und Grabräumung sind enthalten 340,00 Euro

## **13. Berechtigungskosten**

für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen (jährlich) 50,00 Euro

## **14. Ausheben und das Verfüllen der Gräber**

von der Gemeinde Freden (Leine) zugelassene freiberufliche Totengräber werden tätig. Die Entlohnung unterliegt der freien Vereinbarung.

## **15. Laufende Entsorgung**

der Grünabfälle und des Grabschmuckes je Grabstelle (jährlich) 3,50 Euro

## **16. Vorzeitiges Einebnen**

Je Grabstelle (jährlich) 28,00 Euro

## **17. Ausführen zusätzlicher Arbeiten**

Gebührenpflichtige Tätigkeiten der Gemeinde, die nicht in der Gebührensatzung definiert sind, werden zu den geltenden Verrechnungssätzen abgerechnet.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom **22.11.2018** außer Kraft.

Freden (Leine), 26.01.2023

**Gemeinde Freden (Leine)**

Der Bürgermeister  
In Vertretung

(Kruskop)